

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 033 826 41 00
Telefax 033 826 41 01

Unser Zeichen: ggge 343/2009/mt

Interlaken, 9. Dezember 2009

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 db(A) (gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2009)

Veranstalter	PartyNizer (Miniunternehmen im Rahmen von Yes!)
Verantwortliche Person	
Art des Anlasses	Party für Jugendliche
Datum und Dauer	12. Dezember 2009, 19.00 bis 03.30 Uhr
Durchführungsort	Doppelhangar U 30, 3800 Matten
Anzahl Sitz- / Stehplätze	ca. 700
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none">• Der Vertrag mit der amasuisse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.• ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb sie während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.• <u>Jugendschutz</u> Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem<ul style="list-style-type: none">- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.- Alkoholische Getränke nicht harassenweise und gebrannte Wasser nicht flaschenweise verkauft werden dürfen.

Die Alterseinteilung hat auf Grund der Ausweiskontrolle mittels verschiedenfarbigen Kontrollbändern zu erfolgen (kann zugleich als Eintrittsstempel benützt werden und entlastet das Barpersonal) z.B.

rot = 16 bis 18 Jahre: keine Spirituosen, Aperitifs oder Alcopops

grün = ab 18 Jahren

Kontrollbänder bis zu 500 Exemplare pro Farbe können kostenlos über www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Das Jugendschutz- und Alkoholkonzept bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Hangartore sind so freizuhalten, dass sie als Notausgänge benutzt werden können; die verantwortliche Person hat sich das Öffnen und Schliessen der Tore durch den Werkeigentümer erklären zu lassen.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Ab 22.00 Uhr dürfen die Tore der Hangars nicht mehr geöffnet werden.
- Bei den Ein-/Ausgängen ist ein Schallschluckvorhang zu montieren.
- Ausserhalb der Hangars darf keine Musik gespielt werden.
- Mit den Hauptacts werden Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.
- Der Veranstalter wird verpflichtet:
 - Die Verstärkeranlagen so einzuregulieren oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel LAFmax von 125 dV(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen.

Die Schallimmissionen in Ohrenhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzliche Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

- Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdeten Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten werden;
- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
 - Den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
 - Die möglichen Schädigungen des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum ist ein der Norm EN² 24869-1:1992-10 4 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- Der Schallpegel ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- Die Aufzeichnungsdaten sind innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- Dem Publikum ist eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.
- Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
 - Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
 - Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
- Die Musikdarbietung im Hangar (live oder ab Tonband) dürfen bis max. 03.00 Uhr dauern, ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Veranstaltung darf lediglich Hintergrund-Musik gespielt werden.
- **In Anbetracht der Zusammenarbeit mit dem Moonliner dürfen der Anlass sowie der Ausschank ausnahmsweise bis max. 03.30 Uhr dauern. Das Warten auf den Moonliner ist im Innern des Hangars bis zur Abfahrtszeit um 03.50 Uhr gestattet.**
- Auf dem Areal rund um den Hangar muss ein Sicherheitsdienst während der ganzen Dauer des Anlasses anwesend sein.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt sondern in den vom Veranstalter bereit gestellten Säcken deponiert ist.
- **Die Gemeinde hat Kenntnis das Event-Flyers mit dem Übersichtsplan und der pink markierten Route durch die Aenderbergstrasse! Die Zu- und Wegfahrt des motorisierten Verkehrs darf jedoch nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Gelssgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.**

- Um die Sperrung der Aenderbergstrasse zu gewährleisten, sind anfangs Aenderbergstrasse und bei der Ausfahrt des Parkplatzes beim Hangar (Wegfahrt Richtung Lüttschinnenbrücke) Verkehrspatrouillen einzusetzen und Gitter aufzustellen.
- Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen:

- Die Innenräume sind rauchfrei¹.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

¹ Sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

- Das Merkblatt **Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

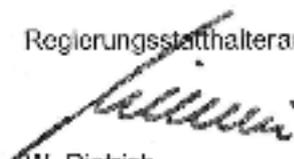
Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren

Alkoholabgabe	CHF	100.00
Überzeit	CHF	40.00
Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00
Total	CHF	190.00

Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münster gasse 3a, 3011 Bern schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken
- Fachstelle Lärmakustik Kanton Bern
- Flugplatzinfos, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.